

4 Initiative «Für unsere Regionalspitäler»

Seite 3

Initiative «Für unsere Regionalspitäler»

5 II. Nachtrag zum Steuergesetz

Seite 13

Inhaltsübersicht

Seite

Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Volksinitiative	5
1. Ausgangslage	6
2. Wer entscheidet über Leistungsaufträge	7
3. Keine Spitalschliessungen	7
4. Entwicklung der Geburten im Kanton St.Gallen	8
5. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees	9
6. Finanzielle Auswirkungen der Initiative	10
7. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab	10
8. Warum eine Volksabstimmung?	11
9. Ergänzende Informationen	11
Argumente des Initiativkomitees	12

Initiative

«Für unsere Regionalspitäler»

4

Worum geht es?

Die Begrenzung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen ist ein vor- dringliches Anliegen. Regierung und Kantonsrat haben in diesem Zusammenhang unterschieden, Einsparungen mit Leistungskonzentrationen statt mit Spitalschliessungen zu erzielen. Deshalb ist an den Spitälern Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe geschlossen und am Spital Altstätten die Operationstätigkeit während der Nacht und am Wochenende eingeschränkt worden.

Die Initiative «Für unsere Regionalspitäler» verlangt, dass alle Spitalstandorte über die uneingeschränkte Grundversorgung verfügen. Zur Grundversorgung werden die stationären Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe gezählt. Damit müsste die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe an den Spitälern Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil wieder eröffnet und die Einschränkung der Operationstätigkeit am Spital Altstätten rückgängig gemacht werden.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Volksinitiative, weil:

- Leistungskonzentrationen neue Perspektiven eröffnen, eine hohe Qualität garantieren und die Regionalspitäler für die Zukunft fit machen;
- Leistungskonzentrationen wirtschaftlich notwendig sind und jährliche Einsparungen von rund 4,6 Mio. Franken ermöglichen;
- Bau und Betrieb von acht Regionalspitälern mit uneingeschränkter Grundversorgung Prämien- und Steuerzahlende deutlich stärker belasten;
- die Zahl der Geburten im Kanton St.Gallen stark rückläufig ist. Zwischen 1991 und 2005 nahm die Zahl der Geburten von 6129 auf 4315 ab (–30 Prozent), ohne dass die Zahl der Gebärdteilungen reduziert wurde.
- in der Spitalpolitik die oberste strategische Führung wieder vom Kantonsrat sichergestellt wird. Der Kantonsrat – und nicht der Verwaltungsrat – legt die Spitalstandorte fest und kann auch das Leistungsangebot an jedem einzelnen Spitalstandort vorgeben. Eine allfällige Spitalschliessung muss vom Kantonsrat genehmigt werden.

1. Ausgangslage

Die Initiative «Für unsere Regionalspitäler» verlangt die uneingeschränkte Grundversorgung an allen Regionalspitälern. Im Kanton St.Gallen gehören – gemäss Leitbild Gesundheit und Spitalplanung 1995 – die Innere Medizin, die Chirurgie und die Gynäkologie/Geburts- hilfe zur Grundversorgung.

Wortlaut des Initiativbegehrens

Das Initiativkomitee, bestehend aus 16 Personen, reichte am 29. Juli 2005 beim Departement des Innern eine in die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gekleidete Volksinitiative nach Art.32 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative ein.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

Initiative «Für unsere Regionalspitäler»

Das Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Der Staat hat vier Spitalverbunde mit dem Kantonsspital St.Gallen sowie den kantonalen Spitälern der uneingeschränkten Grundversorgung Rorschach, Altstätten, Grabs, Walenstadt, Uznach, Wattwil, Flawil und Wil.

Bis Ende des Jahres 2005 nahmen alle Regionalspitäler mit Ausnahme des Spitals Rorschach einen Leistungsauftrag der uneingeschränkten Grundversorgung wahr. Am Spital Rorschach wurde die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe bereits im November 2003 aufgehoben und ins Kantonsspital St.Gallen integriert. An den Spitälern Altstätten und Flawil wurde die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe am 31. Dezember 2005 und am Spital Wattwil am 31. März 2006 geschlossen. Die Regionalspitäler Grabs, Walenstadt, Linth und Wil bieten weiterhin eine uneingeschränkte Grundversorgung an.

2. Wer entscheidet über Leistungsaufträge

a) bis Ende des Jahres 2005

Mit der Zusammenfassung von Spitälern zu Spitalverbunden per 1. Januar 2003 wurde nicht mehr jedem einzelnen Spital, sondern dem Spitalverbund als ganzes ein Leistungsauftrag erteilt. Über die konkrete Zuteilung von Leistungen an das einzelne Spital entschied der Spitalverbund bzw. der Verwaltungsrat. So konnte der Verwaltungsrat abschliessend darüber entscheiden, ob einzelne Leistungen oder ganze Fachgebiete nicht mehr an allen Spitälern angeboten werden. Regierung und Kantonsrat wurden nur dann beigezogen, wenn aufgrund eines solchen Entscheids Investitionen beantragt oder der Leistungsauftrag einer benachbarten Region tangiert wurden.

b) ab 2006

Im Zusammenhang mit der Motion «Verbesserung der Spitalreform QUADRIGA» beschloss die Regierung und Kantonsrat, die Kompetenzen des Verwaltungsrates einzuschränken und dem Kantonsrat wichtige Befugnisse zurückzugeben:

- der Kantonsrat legt neu die Spitalstandorte fest. Damit muss eine all-fällige Spitalschliessung vom Kantonsrat genehmigt werden;
- der Kantonsrat kann das Leistungsangebot an den Spitalstandorten vorgeben;
- die bestehenden vier Verwaltungsräte wurden durch einen Verwaltungsrat abgelöst, welcher von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Gesundheitsdepartementes präsidiert wird.

Mit diesen Massnahmen kann verhindert werden, dass Strategien erarbeitet werden, die nicht der kantonalen Versorgungsplanung entsprechen oder welche die Schliessung von Spitälern oder von Fachbereichen/Kliniken zum Ziel haben, ohne dass Regierung und Kantonsrat einbezogen sind.

3. Keine Spitalschliessungen

Die Regierung sprach sich aus regionalpolitischen, gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen gegen die Schliessung der Spitäler Wattwil und Flawil und gegen die Umwandlung des Spitals Altstätten in ein Zentrum für Altersmedizin aus. Sie erachtet aber Leis-

tungskonzentrationen als notwendig, um auch in Zukunft – trotz knapper finanzieller Mittel – eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung sicherstellen zu können. Damit wird auch dem Auftrag des Kantonsrates Rechnung getragen, eine Bereinigung der Angebotsstrukturen in der Spitalversorgung vorzunehmen, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten abzubauen.

Mit Leistungskonzentrationen können ebenfalls erhebliche Einsparungen erzielt werden. Mit den von Regierung und Kantonsrat beschlossenen Massnahmen werden jährlich rund 4,6 Mio. Franken eingespart.

4. Entwicklung der Geburten im Kanton St.Gallen

Die Geburtenzahl im Kanton St.Gallen nahm zwischen 1991 und 2005 um rund 30 Prozent ab, ohne dass die Zahl der Gebärteteilungen reduziert wurde. An verschiedenen Spitälern wurde im Durchschnitt weniger als eine Geburt je Tag verzeichnet. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes war aufgrund des Dienstes rund um die Uhr mit hohen Kosten verbunden.



Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP). Bei den Lebendgeburten 2005 handelt es sich um einen provisorischen Wert des Bundesamtes für Statistik.

5. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees

Die Argumente des Initiativkomitees (Spitalsterben in Raten / Verwalterrat und Politik führen das Volk hinter Licht / Zentralisieren kostet mehr / mehr Tote und bleibende Schäden / Schnellere Heilung / grosse Spitäler sind anfälliger und gefährdeter / Vernichtung von Arbeitsplätzen / Frauen werden diskriminiert und Zweiklassenmedizin) richten sich vor allem

a) gegen Spitalschliessungen

Spitalschliessungen sind mit den Beschüssen von Regierung und Kantonsrat nicht mehr aktuell. Anstelle von Spitalschliessungen sollen mit Leistungskonzentrationen Einsparungen erzielt werden. Alle Leistungen der Grundversorgung sollen auch in Zukunft in gut erreichbarer Distanz verfügbar sein. Mit den von Regierung und Kantonsrat beschlossenen Massnahmen kann die Grundversorgung weiterhin im ganzen Kanton in hoher Qualität gewährleistet werden.

Mit Leistungskonzentrationen werden Kompetenzen gebündelt und den Regionalspitälern neue Perspektiven eröffnet. In Wattwil sollen das zukunftsgerichtete Angebot mit Geriatrie und Alkoholentzug ausgebaut und in Altstätten eine Tagesklinik und eine Geriatriische Abteilung eröffnet werden. Für Flawil bringt der Zusammenschluss mit dem Kantonsspital St.Gallen kein Sterben in Raten, sondern attraktive Zukunftsperspektiven.

Bau und Betrieb von acht Regionalspitälern mit uneingeschränkter Grundversorgung sind kein zukunftsorientierter Weg, da qualitativ und wirtschaftlich notwendige Leistungskonzentrationen verhindert würden. Der Erhalt von acht Regionalspitälern mit sämtlichen Angeboten würde erhebliche finanzielle Mittel binden. Diese Mittel werden benötigt, damit die Regionalspitäler auch in Zukunft von der medizinischen Entwicklung profitieren können.

b) gegen eine Zentralisierung

Die von Regierung und Kantonsrat beschlossenen Massnahmen bedeuten keine Schwächung der Regionalspitäler zugunsten des Kantonsspitals St.Gallen. Die Kliniken für Gynäkologie und Geburtshilfe der Spitäler Altstätten, Wattwil und Flawil wurden in Grabs bzw. in Wil, in zumutbarer Wegdistanz, zusammengefasst.

In der Spitalversorgung erfüllen das Kantonsspital St.Gallen und die Regionalspitäler unverzichtbare Aufgaben. Die Regionalspitäler stellen die flächendeckende Grundversorgung im Kanton St.Gallen sicher, während das Kantonsspital St.Gallen – abgesehen von der Grundversorgung für die Stadt St.Gallen und Umgebung – die Zentrumsversorgung für den ganzen Kanton und benachbarte Regionen wahrnimmt.

c) gegen eine Verschlechterung der Versorgung

Die Grundversorgung bleibt in den Regionen weiterhin gewährleistet, auch wenn nicht mehr an jedem Standort sämtliche Leistungen angeboten werden. Die Notfallversorgung ist im ganzen Kanton sichergestellt. Leistungskonzentrationen begünstigen weder eine Privatisierung der Spitalversorgung, noch eine Entwicklung hin zur Zweiklassenmedizin; im Gegenteil, sie helfen mit, die Qualitätssicherung für die Zukunft besser zu gewährleisten.

6. Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Bei Annahme der Initiative müssten die Leistungskonzentrationen an den Spitälern Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil rückgängig gemacht werden. Daraus resultiert ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 4,6 Mio. Franken je Jahr. Zusätzlich sind einmalige bauliche Anpassungen notwendig, da die Räume der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe teilweise bereits umgestaltet oder umgenutzt worden sind. Allein am Standort Rorschach müssten rund 1,5 Mio. Franken für neue Gebäüsäle aufgewendet werden.

7. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab

Im April 2006 beschloss der Kantonsrat mit 161:2 Stimmen, die Initiative «Für unsere Regionalspitäler» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig folgte er dem Antrag der Regierung, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten, da die von Regierung und Kantonsrat beschlossenen Änderungen des Gesetzes über die Spitalverbunde (der Kantonsrat legt die Spitalstandorte fest und kann auch das Leistungsangebot an den einzelnen Spitalstandorten vorgeben / der Verwaltungsrat wird von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Gesund-

heitsdepartementes präsidiert) bereits einem indirekten Gegenvorschlag entsprechen. Somit befinden die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung über die Initiative ohne Gegenvorschlag des Kantonsrates.

8. Warum eine Volksabstimmung?

Das Gesetz über Referendum und Initiative schreibt vor, dass ein vom Kantonsrat abgelehntes Initiativbegehren dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

9. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung vom 13. Dezember 2005 zum Inhalt des Initiativbegehrens (Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 1 vom 3. Januar 2006, Seite 23ff.). Diese Unterlagen können beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden: Fax 071 229 26 06, E-Mail heinz.grobb@sg.ch.

Die Initiative will mit einer **Gesetzesänderung** die Erhaltung unserer Spitäler mit uneingeschränkter Grundversorgung weiterhin garantieren.

Der Entscheid über Umstrukturierung oder Schliessung muss wieder vom Volk mitbestimmt werden können.

Unsere Spitäler gewährleisten die Grundversorgung mit Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburts- hilfe und Notfallstation.

Die Regionalspitäler haben bisher die Zentrums spitäler in der Grundversorgung entlastet, damit diese ausreichende Kapazität für ihre Spezialuntersuchungen und Behandlungen zur Verfügung hatten.

Die Regierung versucht nun, dem geforderten Sparauftrag des Kantonsrates mit Abteilungs-schliessungen nachzukommen. Die Sallamitaktik des steten Leistungsabbaues hat nichts anderes zum Ziel als eine Umstrukturierung der Regionalspitäler in Alters- bzw. Pflegeheime und Geriatrie- abteilungen oder Stationen für Suchtkranke. Damit wird die medizinische Versorgung in Randregionen reduziert und abgebaut. Die Grundversorgung wird in ländlichen Regionen gesamt-schweizerisch ein zunehmendes Problem: Ärzte, die altershalber ihre Praxis aufgeben möchten, finden keine Nachfolger. Die Zentralisierung, bzw. die Aufwertung von Agglomerationszen-

tren ist beschlossene Sache von Bund und Kanton; dazu gehören nicht nur die Spitäler. Bis heute ist nicht belegt, dass Zentrums spitäler kostengünstiger wirtschaften als Regionalspitäler. Im Gegenteil ist die Tagespauschale auf der Chirurgie im Regionalspital nahezu die Hälfte billiger als im Zentrums- spital.

Mit dem Umbau der Regionalspitäler in diverse Spezialkliniken verliert die ländliche Bevölkerung ihre Grund- und Notfallversorgung.

Die Zentralisierung, so wie sie die Regierung vorantreibt, unterstützt die besorgniserregende Entwicklung zur Zweiklassenmedizin.

Die Spitzenmedizin bleibt den Privatpatienten vorbehalten. Mit diesem Vorgehen werden der Privatisierung Tür und Tor geöffnet. Soll das die Zukunft für die St.Galler Bevölkerung sein?

Diesen beängstigenden Mächtschaffen dürfen wir keine Chance geben!

Jeder Mann/Frau hat das gleiche Recht auf uneingeschränkte Grundversorgung! Die Regierung ist für eine umfassende Grundversorgung der Bevölkerung zuständig, jedoch kaum für einen aufgeblähten Verwaltungsapparat!

Initiativkomitee
«Für unsere Regionalspitäler»

Vorlage 5

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	14
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	16
1. Ausgangslage	17
2. Änderungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern	19
3. Änderungen bei den Unternehmenssteuern ..	22
4. Weitere Änderungen	22
5. Finanzielle Auswirkungen	23
6. Beschluss des Kantonsrates	25
7. Warum eine Volksabstimmung?	25
8. Ergänzende Informationen	25
Abstimmungs-vorlage	26

II. Nachtrag zum Steuergesetz

5

Worum geht es?

Die heutige Steuerbelastung im Kanton St.Gallen ist im Wesentlichen das Ergebnis des auf das Jahr 1999 neu geschaffenen Steuergesetzes. Belastungsänderungen auf Kantons- und Gemeindeebene haben sich seither einzig durch Änderungen des Steuerfusses ergeben. Im interkantonalen Vergleich hat sich die Position des Kantons St.Gallen seither gleichwohl verschlechtert, weil in den letzten Jahren viele Kantone Massnahmen zur steuerlichen Entlastung getroffen haben. Dieser Trend soll mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz gestoppt und die Position des Kantons St.Gallen wieder verbessert werden, namentlich im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen. Die vorgesehenen steuerlichen Entlastungen sind indessen auch als solche angezeigt. Ein Teil der Änderungen des Steuergesetzes ist sodann durch die Steuerharmonisierung des Bundes vorgegeben oder auf Grund erkannter Praxisbedürfnisse ausgewiesen.

Die Steuerenkungen kommen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer namentlich Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Familien, Personen, die an Unternehmen beteiligt sind, sowie den Eigenheimbesitzenden zugute. Tiefer belastet werden auch Kapitalleistungen aus Vorsorge und das Vermögen. Zusätzlich zu diesen Massnahmen sollen sodann im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuern die Unternehmen spürbar entlastet werden. Bei den Unternehmenssteuern ist heute der Kanton St.Gallen nicht mehr konkurrenzfähig, weshalb der Handlungsbedarf hier besonders dringend ist. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen können neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern, womit neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer steuerlichen Entlastung der natürlichen Personen im Umfang von jährlich 80 Mio. Franken; die Unternehmen werden um 60 Mio. Franken entlastet. Insgesamt ergibt sich für die st.gallische Wirtschaft und Bevölkerung eine Verbesserung um 140 Mio. Franken je Jahr. Auf Seiten des Staates führen die Steuerentlastungen freilich zu entsprechenden Einnahmenschwächen. Der Kanton muss mit jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen von 80 Mio. Franken rechnen, die Gemeinden mit solchen von

60 Mio. Franken. Die günstige Wirtschaftslage sowie die ausserordentlichen Erträge aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank erlauben es Kanton und Gemeinden, diese Einnahmenschwächen leichter zu verkraften. Für die Gemeinden, die gemäss dem in der Volksabstimmung vom 21.Mai 2006 gutgeheissenen «Goldbeschluss» des Kantonsrates nicht direkt am Golderlös beteiligt sind, sieht der II. Nachtrag zum Steuergesetz besondere Kompensationsmassnahmen vor, dank denen sich ein Grossteil der bei ihnen anfallenden Einnahmenschwächen ausgleichen lässt. Auf diese Weise werden die Gemeinden indirekt am Erlös aus dem Verkauf des Nationalbankgoldes beteiligt.

Mit dieser Vorlage, die finanziell verkraftbar ist, werden also gezielte, dringend notwendige Steuerentlastungen verwirklicht. Der Kanton St.Gallen darf erwarten, dass er damit seine Position im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb wieder spürbar verbessern kann.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastungen der Kanton St.Gallen in den letzten Jahren laufend Terrain eingebüsst hat und in der Rangliste immer weiter zurückgefallen ist;
- der Kanton St.Gallen im steuerlichen Standortwettbewerb in vielen Bereichen nicht mehr konkurrenzfähig ist und sich deshalb Entlastungen aufdrängen;
- durch die Gesetzesänderungen weite Kreise der Bevölkerung und die st.gallische Wirtschaft entlastet werden, namentlich die Einkommenschwachen, die Familien, die Eigenheimbesitzenden und die Unternehmen;
- mit dem Nachtrag das Steuergesetz wieder auf den neuesten Stand der Harmonisierung und der Rechtsprechung gebracht wird;
- die Steuerausfälle dank Nationalbankgold und günstiger Wirtschaftslage für Kanton und Gemeinden verkraftbar sind;
- der Nachtrag zum Steuergesetz besondere Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden enthält, dank denen sie indirekt am Erlös aus dem Verkauf der Nationalbank-Goldreserven teilhaben.



1. Ausgangslage

Das geltende Steuergesetz stammt aus dem Jahre 1998. Seither wurde es lediglich punktuell angepasst. Insbesondere die tarifarischen Bestimmungen, welche die Steuerbelastung ausmachen, sind seit dem Übergang zur Gegenwartsbemessung des Einkommens nicht mehr geändert worden. Das Belastungsniveau, das der Kanton St.Gallen heute kennt, ist damit im Wesentlichen das Ergebnis des seit 1999 geltenden Gesetzes.

Steuernwettbewerb

Mit der damaligen Gesetzesrevision konnte der Kanton St.Gallen die Belastungsrelationen im interkantonalen Vergleich verbessern. Seither hat er jedoch wieder deutlich an Boden verloren, weil in der Zwischenzeit andere Kantone steuerliche Entlastungen vorgenommen haben.

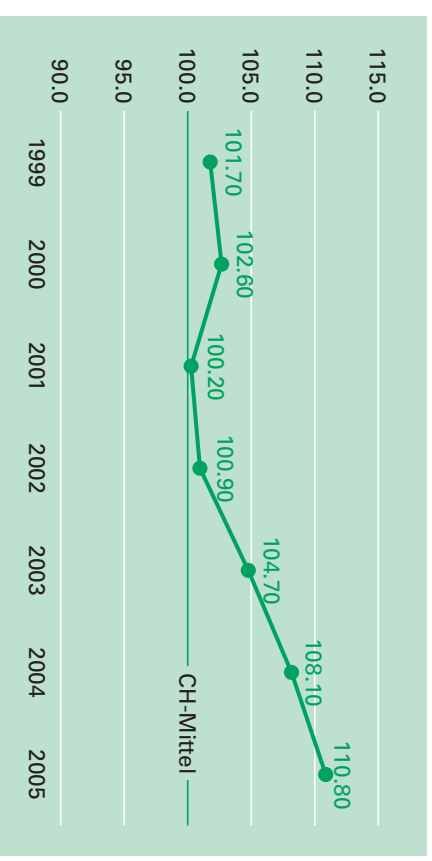


Abb. 1: Index der Steuerbelastung für den Kanton St.Gallen (Gesamtindex für Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Motorfahrzeugsteuern).

Sowohl bei den Einkommens- und Vermögenssteuern als auch bei den Gewinn- und Kapitalsteuern liegt die Belastung im Kanton St.Gallen heute über dem schweizerischen Durchschnitt. Negativ ins Gewicht fällt dabei vor allem die Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen, bei welcher der Kanton St.Gallen im Jahr 2005 nur mehr den 19. Rang einnahm.

Im steuerlichen Standortwettbewerb spielt vor allem das Belastungsniveau im Vergleich mit den Nachbarantonen eine eminent wichtige Rolle. Hier hat der Kanton St.Gallen seine einst hervorragende Ausgangslage verloren und ist heute nicht einmal mehr Mittelmass.

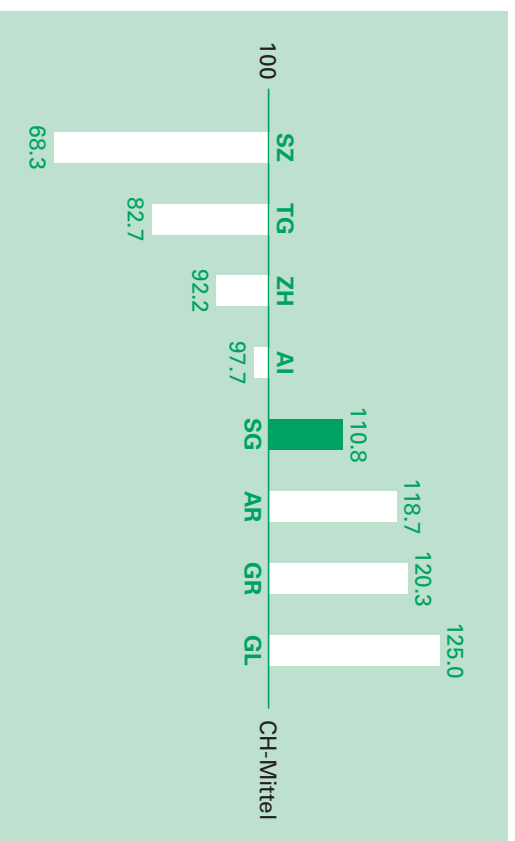


Abb. 2: Vergleich der Steuerbelastung mit Nachbarantonen (Indexwerte 2005).

Fast alle Nachbarantone haben auf 2006 oder 2007 weitere Steuerenkungen beschlossen, werden also ihre Position gegenüber 2005 nochmals verbessern können.

Diese Entwicklungen zeigen, dass der Steuerwettbewerb in vollem Gang ist. Der Kanton St.Gallen kann sich ihm nicht entziehen. Wenn wir nicht reagieren, werden wir im interkantonalen Vergleich bald noch schlechter rangieren. Es muss jedoch das Ziel sein, im interkantonalen und internationalen steuerlichen Standortwettbewerb konkurrenzfähig zu sein. Dazu muss sich der Kanton St.Gallen klar verbessern. Gezielte Entlastungen sind somit dringlich. Bei der Senkung von Steuersätzen sind allerdings die verfassungsmässigen Grenzen einzuhalten. Auch Fairness ist geboten. Auf Steuerköder in Form degressiver Tarife für einkommensstarke und kapitalkräftige Steuerpflichtige will der Kanton St.Gallen deshalb verzichten.

Steuerharmonisierung

Das Steuergesetz aus dem Jahr 1998 erfüllte alle damals geltenden Harmonisierungsvorgaben. Seither sind aber auf Bundesebene weitere Harmonisierungsbestimmungen erlassen worden, die ins kantonale Recht zu übernehmen sind. Diese Vorschriften lassen dem kantonalen Gesetzgeber keinen Freiraum. Die Änderungen betreffen verschiedene Fragen ganz unterschiedlicher Bedeutung wie die Behindertengleichstellung, Unternehmensumstrukturierungen, gleichgeschlechtliche Paare oder Erbenhaftung. Auf Bundesebene laufen gleich mehrere Gesetzgebungsvorhaben, die auch in Zukunft für das kantonale Steuerrecht einen hohen harmonisierungsrechtlichen Anpassungsbedarf erfordern (z.B. Unternehmenssteuerreform, Familiensteuerreform, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Erbenamnestie usw.).

Aufträge des Kantonsrates

Im II. Nachtrag zum Steuergesetz sind auch drei frühere Anliegen des Kantonsrates für gezielte Verbesserungen berücksichtigt worden. So werden die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften steuerlich den Ehegatten gleichgestellt. Im Weiteren werden die Steuersätze auf Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter aus Gründen des Steuerwettbewerbs herabgesetzt. Ermässigt wird schliesslich auch der steuerbare Mietwert von selbst genutztem Wohneigentum.

2. Änderungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern

Im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern betreffen die wesentlichen Änderungen die Neugestaltung des Tarifs in den unteren Einkommensstufen, gezielte Entlastungen für Familien mit Kindern sowie die Einführung des so genannten Halbsatzverfahrens für die Besteuerung von Erträgen aus Dividenden.

Entlastungen für tiefe Einkommen

Mit Rücksicht auf das Existenzminimum – das steuerlich grundsätzlich freigestellt bleiben soll – wird die Grenze, ab der die Einkommenssteuer anfällt, deutlich angehoben. Die Nullstufe im Tarif wird für Alleinlebende von bisher Fr. 2200.– auf Fr. 9200.– erhöht. Für Ehegatten bedeutet dies, dass bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 18 400.– keine Steuer erhoben wird.

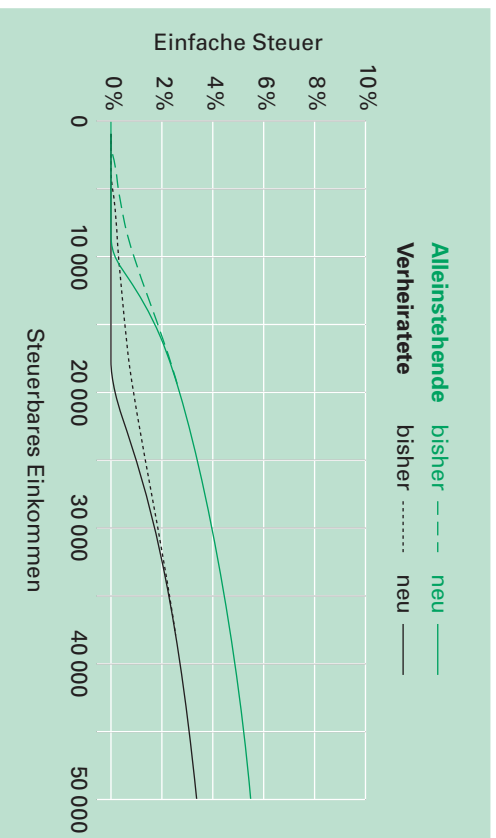


Abb. 3: Tarifikurve für tiefe Einkommen.

Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 18 200.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 36 400.– (Verheiratete) verläuft der neue Tarif wieder entlang der bisherigen Tarifikurve. Mit der Tarifreduktion werden Steuerpflichtige mit tiefem Einkommen deutlich entlastet.

Alleinstehende				
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer bisher	Einfache Steuer neu	Entlastung	
			Fr.	%
5 000	14	0	-14	-100
10 000	89	16	-73	-82
12 000	150	100	-50	-33
14 000	230	204	-26	-11
16 000	325	314	-11	-3
18 000	425	424	-1	-0

Verheiratete				
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer bisher	Einfache Steuer neu	Entlastung	
			Fr.	%
16 000	94	0	-94	-100
18 000	134	0	-134	-100
20 000	178	32	-146	-82
25 000	340	250	-90	-27
30 000	550	519	-31	-6
35 000	800	794	-6	-1

Tab. 1: Übersicht über die Entlastungswirkungen bei tiefen Einkommen.

Entlastungen für Familien

Für Familien ist eine deutliche Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 800.– sowie des Kinderbetreuungsabzugs von bisher Fr. 2000.– auf höchstens Fr. 5000.– vorgesehen. Zusätzlich wird der Abzug von Ausbildungskosten (soweit sie Fr. 2000.– übersteigen) bis zu einem Betrag von Fr. 13 000.– je Kind wieder eingeführt. Schliesslich werden Einzelnerfamilien den Ehegatten steuerlich gleichgestellt.

Halbsatzverfahren für Dividenden

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft wird zunächst mit der Gewinnsteuer und im Fall einer Ausschüttung auf Stufe des Anteilnehmers mit der Einkommenssteuer erfasst. Zur Milderung dieser so genannten wirtschaftlichen Doppelbelastung soll mit der Einführung des Halbsatzverfahrens für Dividenden die Einkommensbelastung beim Anteilnehmer gemildert werden, sofern dieser eine massgebliche Beteiligung hält. Die Ausschüttungen werden nur noch zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen massgebenden Steuersatzes besteuert, wenn der Ausschüttungsempfänger mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist und die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in der Schweiz hat. Von dieser Entlastung profitieren demnach nur eigentliche Unternehmer, nicht jedoch Aktionäre, die lediglich sehr kleine Anteile halten.

Weitere Steuerentlastungen

Der II. Nachtrag zum Steuergesetz bringt für natürliche Personen weitere Entlastungen. So werden die Eigenmietwerte neu um 30 Prozent (bisher 20 Prozent), jedoch höchstens um Fr. 9000.– (bisher Fr. 3600.–) herabgesetzt. Der höchste Abzug wird demnach bei einem Marktmietwert der selbst genutzten Wohnliegenschaft von Fr. 30 000.– erreicht.

Eine weitere Neuuerung betrifft die Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Sie werden bereits nach geltendem Recht zu einem reduzierten Satz besteuert, sollen jedoch aus Gründen des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen steuerlich weiter entlastet werden. Vorsehen ist ein einfacher Tarif mit breiten und gleichmässig ansteigenden Stufen bis zu einem Maximalsatz von vier Prozent einfacher Steuer.

Schliesslich soll auch die Besteuerung des Vermögens gemildert werden. Im Vergleich mit den Nachbarantonen weist der Kanton

St.Gallen heute eine hohe Vermögenssteuerbelastung auf. Zur Verbesserung dieser Ausgangslage sieht der Gesetzesnachtrag vor, den Vermögenssteuersatz von 2,0 Promille auf 1,9 Promille (einfache Steuer) zu senken.

3. Änderungen bei den Unternehmenssteuern

Die Besteuerung der juristischen Personen stellt einen wichtigen Faktor im Standortwettbewerb dar. Eine tiefe Steuerbelastung kann neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern, womit neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Aus diesem Grund soll der Gewinnsteuersatz auf ein interkantonal und international attraktives Niveau abgesenkt werden. Die geltenden Gewinnsteuersätze im Kanton St.Gallen sind nicht mehr konkurrenzfähig. Einerseits erweist sich der renditeabhängige und progressive Tarif, der ertragsstarke Unternehmen und Konzerngesellschaften benachteiligt, als nicht sachgerecht. Er wird deshalb dem gesamtschweizerischen Trend folgend durch einen proportionalen Satz ersetzt. Andererseits wird der Steuersatz für die einfache, proportionale Steuer auf 4,5 Prozent festgelegt. Damit werden namentlich Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Rendite spürbar entlastet.

Im internationalen Vergleich stellt die in der Schweiz übliche Kapitalbesteuerung eine Ausnahme dar. Unsere Nachbarländer kennen diese Steuer allesamt nicht. Auch der Bund hat sie vor ein paar Jahren abgeschafft. Deshalb soll die Kapitalsteuer weiter gesenkt werden. Für Holding- und Domizilgesellschaften wird sie neu auf 0,01 Promille (bisher 0,05 Promille), wenigstens Fr. 300.–, und für die übrigen juristischen Personen auf 0,2 Promille (bisher 0,3 Promille) einfache Steuer festgesetzt.

4. Weitere Änderungen

Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen werden die Bestimmungen betreffend Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz, die Steuerbestimmungen nach Behindertengleichstellungsgesetz, die neuen Abzugsmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen auf Grund des neuen

Stiftungsrechts sowie weitere Einzelbestimmungen ins kantonale Recht überführt. Ausserdem wird die steuerliche Behandlung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren gemäss Partnerschaftsgesetz geregelt. Weitere Änderungen betreffen Einzelfragen, die auf Grund der Erfahrungen in der Praxis einer Präzisierung bedürfen, die aber belastungsmässig kaum ins Gewicht fallen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz werden die Bevölkerung und die st.gallische Wirtschaft spürbar entlastet. Gemessen an den Werten für das Jahr 2004 haben die Steuerpflichtigen künftig jährlich über 140 Mio. Franken weniger Steuern zu entrichten. Hievon profitieren die natürlichen Personen mit 82,1 Mio. Franken je Jahr und die Unternehmen mit 60,5 Mio. Franken.

Auf der andern Seite haben die steuerlichen Entlastungen beim Kanton und bei den Gemeinden entsprechende Ertragsausfälle zur Folge. Gemessen an den Steuereinnahmen des Jahres 2004 machen sie für den Kanton jährlich wiederkehrend 81,1 Mio. Franken aus, für die Gemeinden 61,5 Mio. Franken.

	Kanton	Gemeinden	Total
Einkommens- und Vermögenssteuern	36,1	46,0	82,1
Gewinn- und Kapitalsteuern	45,0	15,5	60,5
Total	81,1	61,5	142,6

Tab. 2: *Einnahmenausfälle für Kanton und Gemeinden (Werte in Mio. Franken).*

Ertragsausfälle in dieser Grössenordnung müssen erst einmal verkraftet werden können. Da stellt sich natürlich die Frage, ob sich solche Entlastungen verantworten lassen. Die Frage kann bejaht werden. Zum einen hat die erfreuliche Wirtschaftsentwicklung in jüngster Zeit zu höheren Steuereinnahmen geführt. Entsprechend gut präsentieren sich beispielsweise die Rechnungsabschlüsse 2005 des Kantons und der Gemeinden. Aus heutiger Sicht darf damit gerechnet werden, dass

diese Situation anhält. Steigende Steuererträge sollen nun jedoch nicht dazu verwendet werden, leichtfertig neue Ausgaben zu beschliessen. Der interkantonale Vergleich der Steuerbelastungen gebietet vielmehr, die verbesserte finanzielle Ausgangslage zum Anlass zu nehmen, die Steuerpflichtigen zu entlasten.

Nicht nur die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen es dem Kanton und den Gemeinden möglich, die Einnahmefälle aus der Steuergesetzrevision leichter zu verkraften. Hiertragen auch die ausserordentlichen Erträge aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank das ihre dazu bei. Die 847 Mio. Franken, die der Kanton St.Gallen aus den Goldreserven erhielt, ermöglichen es ihm, Schulden abzubauen und besonderes Eigenkapital zu bilden. Der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons hat sich damit so weit verbessert, dass die Einnahmefälle aus der Revision des Steuergesetzes aufgefangen werden können.

Damit das Gleiche auch für die Gemeinden gilt, hat er Kantonsrat im II. Nachtrag zum Steuergesetz für sie besondere Kompensationsmassnahmen vorgesehen. Zum einen wird der Ertragsanteil der Gemeinden an den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen von 80 auf 100 Prozent der einfachen Steuer erhöht. Zum anderen sollen die Gemeinden inskünftig weniger an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen bezahlen müssen; deren Kostenbeteiligung wird von 60 auf 50 Prozent reduziert.

	Kanton	Gemeinden
Einnahmefälle aus der Steuergesetzrevision	81,1	61,5
Kompensationsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden:		
– Erhöhung Ertragsanteil Gewinn- und Kapitalsteuern	+ 14,3	– 14,3
– Reduktion Kostenbeteiligung Ergänzungsleistungen	+ 16,7	– 16,7
Nettobelastung nach Kompensation	112,1	30,5

Tab. 3: Belastung von Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Kompensationsmassnahmen (Werte in Mio. Franken).

Mit den in der Gesetzesvorlage berücksichtigten Massnahmen werden die Ertragsausfälle der Gemeinden rund zur Hälfte (d.h. im Umfang von 31 Mio. Franken) zu Lasten des Kantons kompensiert. Ihre Nettobelastung aus der Steuergesetzrevision beträgt lediglich noch 30,5 Mio. Franken. Der Kanton beteiligt damit die Gemeinden am Erlös aus dem Verkauf der Goldreserven indirekt ebenfalls angemessen.

6. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den II. Nachtrag zum Steuergesetz am 4. April 2006. Er nahm die Vorlage mit 114 gegen 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

7. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen laut dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die im II. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden kosten den Kanton jährlich über 30 Mio. Franken. Das Nachtragsgesetz untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 2. November 2005. Diese Botschaft ist im Amtsblatt des Kantons Nr. 48 vom 28. November 2005, S. 2413 ff., abgedruckt und kann unter http://www.sg.ch/content/kanton_st_gallen/services/amtsblatt.html abgerufen oder beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, bezogen werden: Fax 071 229 26 06, E-Mail heinz.grob@sg.ch.

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 4. April 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. November 2005¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998² wird wie folgt geändert:

b) Gemeinde-
anteile

besteht, erhalten:

- a) 100 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

Vorbehalten bleibt Art. 28bis des Finanzausgleichsgesetzes³.

Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

Eingetragene
Partnerschaft

Art. 12bis (neu). Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner⁴ entspricht in diesem Erlass derjenigen von Ehegatten.

Steuernachfolge

Art. 24. Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

1 ABI 2005, 2413 ff.

2 sGS 811.1.

3 sGS 813.1.

4 Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹ erhalten hat.

Art. 32. Stille Reserven einer Personenumnehmung (Einzel-
firma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, ins-
besondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht
besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz forbesteht und
die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte über-
nommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Per-
sonenumnehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf
eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten
anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von Art. 88 Abs. 1
dieses Erlasses oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestim-
mung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach
Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit währen-
den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs-
oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuer-
lichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristi-
sche Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn ver-
steuerte stille Reserven geltend machen.

Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuer-
pflicht im Kanton besteht, unterbleiben, wenn eine Personenum-
nehmung als Folge der Umstrukturierung ganz oder teilweise in
eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt wird.

Art. 34. Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichen Vermö-
gen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder
sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflich-
tigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgelt-
lichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung ste-
hen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen
Bestandteilen des Bodens.

e) Unbeweg-
liches
Vermögen

1 SR 211.231.

Der Mietwert nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahe stehende Person vermietet und verpachtet wird.

Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent, jedoch höchstens um Fr. 9000.– herabgesetzt.

e) Allgemeine

Abzüge
1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Art. 45. Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33 und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder; nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹;

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

¹ BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 5000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist. Den lediglich, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen steht der Abzug zu, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd erwerbsunfähig sind.

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 46. Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

a) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;

a^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

b) ...

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 500.– übersteigen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abzulehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Art. 48. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht;

1. Fr. 4800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;

2. Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

g) Sozialabzüge

¹ SR 151.3.

2. Fr. 6800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
3. höchstens weitere Fr. 13 000.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 2000.– übersteigen.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht

gemeinsam besterter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

- b) ...
- c) ...

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Art. 49 wird aufgehoben.

Art. 50. Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

	Fr.
0 Prozent für die ersten	9 200.–
2 Prozent für die weiteren	1 000.–
4 Prozent für die weiteren	1 000.–
5 Prozent für die weiteren	2 000.–
5,5 Prozent für die weiteren	5 000.–
6 Prozent für die weiteren	6 900.–
7 Prozent für die weiteren	9 600.–
8 Prozent für die weiteren	16 000.–
9 Prozent für die weiteren	21 100.–
10 Prozent für die weiteren	176 200.–

Für steuerbare Einkommen über Fr. 248 000.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 9 Prozent.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 52. Kapitalleistungen nach Art. 35 dieses Erlasses, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Art. 36 Bst. b dieses Erlasses werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.

Die einfache Steuer beträgt für Kapitalleistungen bis Fr. 50 000.– 1,5 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1,7 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitalleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50 000.– bis höchstens 4,0 Prozent.

Der Steuersatz für Ehegatten nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt.

Art. 65. Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt b) Steuersatz
1,9 Promille.

Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Art. 68. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bemessung des Vermögens

Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbsfähigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesen Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem andern Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

Art. 76 wird aufgehoben.

3. Erfolgs-
wirksame
Aufwendungen

Art. 84. Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) die Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
 - b) die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
 - c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
 - d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
 - e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.
- Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.
- Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

6. Ersatz-
beschaffungen

Art. 87. Beim Ersatz von betriebsnotwendigen Anlagevermögen können stille Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

7. Umstrukturierungen

Art. 88. Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personennunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden. Die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall ent-sprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den Art. 92 oder 93 dieses Erlasses besteuert wird.

Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieser Bestimmung während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragene Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte Person kann in diesem Fall machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hatten für die Nachsteuer solidarisch.

Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, auch unterbleiben, wenn eine juristische Person als Folge der Umstrukturierung oder aus andern Gründen neu als Holding- oder Domizilgesellschaft besteuert wird.

Art. 89. Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 4,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn.

Steuer-
berechnung
a) Kapital-
gesellschaften
und Genossen-
schaften
1. Steuersatz

3. Holding-
gesellschaften

Art. 92. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig wenigstens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Vorbehalten bleibt die Besteuerung:

a) der Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;

b) der Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;

c) der Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, wenn diese:

1. von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden haben;

2. bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft bereits zu deren Aktiven gehört haben, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestanden haben;

d) der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, deren Besteuerung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 5 dieses Erlasses unterblieb.

Die Besteuerung der Kapital- und Aufwertungsgewinne nach Abs. 2 Bst. c und d dieser Bestimmung entfällt, soweit sie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubs der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer nach Art. 90 und 91 dieses Erlasses möglich gewesen wäre.

Art. 93. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer auf Erträgen aus Beteiligungen nach Art. 90 Abs. 1 dieses Erlasses sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen. Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer:

a) auf den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus der Schweiz;

b) auf einem Anteil an den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz;

c) auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen sowie auf stillen Reserven, wenn die Voraussetzungen nach Art. 92 Abs. 2 Bst. c oder d sowie Abs. 3 dieses Erlasses sachgemäss erfüllt sind.

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen, deren Erträge nicht der Besteuerung unterliegen, können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

Von der Ermässigung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Art. 99. Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt:

a) 0,01 Promille, wenigstens Fr. 300.–, für Holding- und Domizilgesellschaften;

b) 0,2 Promille für die anderen juristischen Personen.

Für gemischte Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.

Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der Anlagefonds unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.

Art. 101. Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

a) neu gegründete juristische Personen für die ersten zwei Geschäftsjahre, wenn sie nicht durch Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung oder Abspaltung aus einer andern Unternehmung entstanden sind;

b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen;

4. Domizi-
gesellschaften

Steuer-
berechnung

Ausnahmen

- c) juristische Personen, welche die Voraussetzungen für Bundeshilfe nach Art. 33 des eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 21. März 2003¹ oder Art. 51 und 52 des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974² erfüllen.

Für juristische Personen, die in der vorausgegangenen Steuerperiode die Gewinn- und die Kapitalsteuer entrichtet haben, vermindert sich die Minimalsteuer für die laufende Steuerperiode auf die Hälfte. Sie entrichten wenigstens die ordentlichen Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital.

Art. 140. Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt:

	Fr.
0 Prozent für die ersten	2 200.-
0,5 Prozent für die weiteren	2 800.-
1 Prozent für die weiteren	2 700.-
2 Prozent für die weiteren	2 100.-
3 Prozent für die weiteren	2 100.-
4 Prozent für die weiteren	2 600.-
5 Prozent für die weiteren	3 700.-
6 Prozent für die weiteren	6 900.-
7 Prozent für die weiteren	9 600.-
8 Prozent für die weiteren	16 000.-
9 Prozent für die weiteren	21 100.-
10 Prozent für die weiteren	176 200.-

Für Gewinne über Fr. 248 000.- beträgt die einfache Steuer zusätzlich:

	Fr.
10,5 Prozent für die weiteren	208 000.-
11 Prozent für die weiteren	144 000.-

Für Gewinne über Fr. 600 000.- beträgt die einfache Steuer für den ganzen Gewinn einheitlich 10 Prozent.

2. Besondere Fälle

Art. 151. Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen. Nutznüchtigungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

Bei einer Nachbereinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Voreben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorebenschaf bewertet.

Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

Wird die Erbschaftsteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

- 1 SR 842.
2 SR 843.

Art. 163. Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Erlasses von Bedeutung sein können. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Die Regierung kann Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihr bezeichnete Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, kostenlos zu melden.

Art. 163bis (neu). Die Daten nach Art. 163 dieses Erlasses werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 192. Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinn von Art. 168 dieses Erlasses ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert vier Monaten seit dem Tod des Erlassers oder des Vorerben dem kantonalen Steueramt einreichen.

Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese dem kantonalen Steueramt innert 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

Art. 206 und 207 dieses Erlasses gelten sachgemäss.

Amtshilfe
a) Grundsatz

b) Daten-
bearbeitung

2. Verfahrens-
pflichten

Beschwerde *Art. 196.* Die Beteiligten können den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission innert dreissig Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

Das Verwaltungsgericht entscheidet, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein.

Ist vor Verwaltungsrekurskommission eine ausführliche Begründung des Entscheides verlangt worden, beginnt die Frist mit der Eröffnung des ausführlich begründeten Entscheides zu laufen.

Vorläufige Steuerrechnung *Art. 210.* Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:

- bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
- bei Gewinsteuer für die abgelaufene und bei Kapitalsteuern für die laufende Steuerperiode;
- bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuerklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

Eine Akontozahlung kann verfügt werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:

- bei periodischen Steuern nicht bis am Ende der Steuerperiode bezahlt wird;
- bei nicht periodischen Steuern nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt wird.

Zahlungsfrist und Verzugszins *Art. 214.* Für Beträge, die mit der Akontozahlungsverfügung oder der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

Auf dem Steuerbetrag der Schlussrechnung wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

Betreibung *Art. 216.* Die Betreibung wird eingeleitet, wenn der aufgrund der Akontozahlungsverfügung oder der Schlussrechnung geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über Steuern, Bussen und Kosten sind gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG¹ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 222. Beim kantonalen Steueramt kann Einsprache erhoben werden gegen:

- die Akontozahlungsverfügung;
- die Schlussrechnung;
- die Verfügung von Verzugszinsen;
- die Verfügung über einen Rückforderungsanspruch.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sachgemäss.

Art. 239. Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes am Ende des vorausgehenden Kalenderjahres bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

Art. 252 wird aufgehoben.

Art. 256. Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine Bussenverfügung erlassen.

Die Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.

Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert dreissig Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbescheides zurückzieht.

Art. 257. Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

II.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991¹ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen der Staat und die politischen Gemeinden je zur Hälfte.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindefezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

¹ BG über Schuldbetreuung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

¹ sGS 351.5.

III.
Art. 8 und Ziff. II dieses Erlasses werden nur rechtsgültig, wenn der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom¹ rechtsgültig wird.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

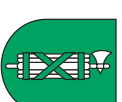
V.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum, wenn der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom¹ rechtsgültig wird.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Volksabstimmung vom 24. September 2006



Kanton St. Gallen

- 4 Initiative «Für unsere Regionalspitäler»
- 5 II. Nachtrag zum Steuergesetz

¹ Erlassen am 29. November 2005; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 21. Mai 2006.